

Entscheidung kann der Protokollführer hinzugezogen werden.

§180

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

(2) Alle Prägen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Die schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(4) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§181

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; die jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§182

Begründung der Entscheidungen

(1) Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

(2) Urteile sind stets zu begründen.

§183

Berichtigung von Entscheidungen

(1) Auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten und, soweit er ein rechtliches Interesse daran hat, des Geschädigten sowie von Amts wegen kann der Vorsitzende des Gerichts durch besonderen Beschluß jederzeit Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung berichtigen.

(2) Eine Abschrift des Beschlusses über die Berichtigung ist den gleichen Personen zuzustellen, die eine Abschrift der Entscheidung erhalten haben.

(3) Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

§184

Bekanntmachung der Entscheidungen

(1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekanntgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.

(2) Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Urteile sind zu verkünden und zuzustellen.

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

(5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3. vorliegen.

§185

öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflissen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§186

Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Ober-